

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 8.

Leipzig, Montag den 19. Januar.

1863.

A m t l i c h e r T h e i l .

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem infolge des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Mai 1862 der Vorstand in Gemeinschaft mit einer Anzahl Börsenmitglieder die von dem Ausschusse für den Brockhaus'schen Antrag auf Verlegung der Buchhändlermesse vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung empfohlenen

Bestimmungen über einige den buchhändlerischen Geschäftsverkehr betreffende Punkte neu gefaßt und den Börsenmitgliedern mit dem Ersuchen, durch Unterzeichnung derselben ihren Beitritt zu erklären, zugesendet hat, so mache ich in dessen Auftrage die „Bestimmungen“ selbst, sowie die bisher eingegangenen Beitrittserklärungen bekannt, und werde diese Liste durch die künftig noch einkommenden im Börsenblatte später fortsetzen.

Leipzig, den 13. Januar 1863.

Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins:
Carl Fr. Fleischer, Schatzmeister.

Bestimmungen über einige den buchhändlerischen Geschäftsverkehr betreffende Punkte.

1.

In alte Rechnung sollen versandt werden:
Neuigkeiten nur, wenn sie bis Ende November,
Fortsetzungen nur, wenn sie bis Ende December,
Zeitschriften nur, wenn sie bis Ende März

in Leipzig eintreffen.

2.

Vorausberechnung (Restschreiben auf den Facturen) von Theilen oder Lieferungen, die dem Publicum als einzeln verkäuflich angekündigt sind, ist nur in Ausnahmefällen als Nothbehelf gestattet, unbedingt nicht, wenn solche restgeschriebene Lieferungen erst im folgenden Jahre erscheinen.

Eine Ausnahme hiervon kann nur bei Zeitschriften stattfinden.

3.

Disponenda sind Eigenthum des Verlegers, dürfen daher nur mit seiner Genehmigung gestellt werden und ist seinen Verfügungen darüber aufs strengste nachzukommen.

4.

Das Mesagio wird von 4 alten Pfennigen auf einen halben Neugroschen vom Thaler erhöht, jedoch nur für ganze Thaler, nicht für Bruchtheile vom Thaler und überhaupt nur Denjenigen gewährt, welche ohne Uebertrag saldiren. Wo dies nicht geschehen ist, wird das auf die in der Messe geleistete Zahlung gewährte Agio nachträglich wieder belastet.

5.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem das Mesagio Geltung hat, ist der Mittwoch vor Pfingsten als letzter Leipziger Mes-
börsentag.

6.

Alle kleinen, durch Rechnungsdifferenzen entstandenen Reste müssen in den Sommermonaten bis spätestens Ende September berichtigt sein, vorausgesetzt, daß die Verleger ihre Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht haben.

7.

Alle Zahlungen sind in Silber oder in Leipzig als Wechselzahlung gültigem Papiergelde zu leisten. — Die bisher übliche Normirung des Goldcurses durch den Börsenvorstand findet nicht mehr statt.

Dreißigster Jahrgang.